

Liestal, 3. September 2019/BUD

Stellungnahme

| | |
|---------------|---|
| Vorstoss | Nr. 2019/211 |
| Motion | von Erika Eichenberger |
| Titel: | Betriebsoptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern |
| Antrag | Motion als Postulat entgegennehmen |

1. Begründung

Die Fachleute orten bei Betriebsoptimierungen ein grosses Energie-Effizienz-Potenzial. Bei kleinen Gebäuden kann dies eine Optimierung der Heizkurve und der Betriebszeit der Lüftung sein. Bei grösseren Gebäuden können durch eine tiefergehende Analyse noch etliche weitere, ökonomische Effizienzpotenziale aufgezeigt werden. Bei modernen Bauten wie z. B. Bürogebäuden wird nur ein kleiner Teil der gesamten Energie für die Raumwärme gebraucht. Eine Beurteilung nur aufgrund des Heizwärmebedarfs (Heizen) greift oft zu kurz. Erst eine Gesamtenergieoptimierung zeigt, welche Verbraucher und welche der damit verbundenen Energiekosten dominant sind. Die Betriebsoptimierung umfasst Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung. Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert. Gebäude, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, werden befreit.

Trotz tiefer Energiepreise sind die Optimierungen schnell rentabel und oft ohne grosse, technische Anpassungen machbar. Untersuchungen an etlichen Gebäuden haben Payback-Zeiten von meist unter 2 Jahren ergeben.

Die in Basel-Landschaft geltenden energierechtlichen Bestimmungen können meist in Verbindung mit einem Baugesuch geprüft und abschliessend bewilligt werden. Eine Betriebsoptimierung erfolgt erst nach Fertigstellung einer Baute und dauert über eine längere Phase nach Bezug einer Liegenschaft. Daher kann eine Bestimmung zur Betriebsoptimierung nicht im üblichen Vollzugsablauf abgehandelt werden. Dies hat zur Folge, dass für den Vollzug einer solchen Bestimmung zusätzliches Personal beim Kanton notwendig sein wird.

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

Fazit: Aus vorgenannten Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2019/211 als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die Einführung der Betriebsoptimierung zu prüfen.